



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Kerstin Schreyer, Josef Zellmeier, Alexander König, Martin Bachhuber, Alfons Brandl, Barbara Becker, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Klaus Stöttner, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU

Auszahlung vermiedener Netzentgelte bei dezentraler Einspeisung aus EE-Anlagen und Energiespeichern erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die grundlastfähige und nachhaltig betriebene Wasserkraft einen erheblichen Beitrag zur klimaneutralen und sicheren Energieversorgung insbesondere in Süddeutschland leistet. Für grundlastfähige und damit stromnetzstabilisierende EE-Anlagen (EE = Erneuerbare Energien) wie Wasserkraftanlagen sind langfristige Investitionen notwendig, welche stabile und wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen erfordern. Zudem stellen Pumpspeicherkraftwerke aktuell eine der wenigen verfügbaren großtechnischen Anlagen zum Ausgleich von Schwankungen im zunehmend von volatilen Stromerzeugungsquellen bestimmten deutschen Stromnetz dar.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass die von der Bundesregierung geplanten Verschlechterungen (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 22.11.2022) der Rahmenbedingungen für die Betreiber von EE-Anlagen und Stromspeichern nicht umgesetzt werden. Vielmehr sollen diesen attraktive Rahmenbedingungen geboten werden. Insbesondere sollen hierfür § 120 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in ihrer bestehenden Form erhalten werden, jedenfalls solange kein gleichsam wirksames Anreizinstrument zur Bereitstellung von gesicherter Leistung geschaffen wurde.

Begründung:

Am 22.11.2022 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen veröffentlicht. Neben den Regelungen zur sog. Strompreisbremse sieht dieser u. a. auch die vollständige Abschaffung des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte bei dezentraler Einspeisung zum 01.01.2023 vor. Hierzu sollen § 120 EnWG und § 18 StromNEV entfallen.

Gemäß der bisherigen Gesetzeslage haben Betreiber dezentraler, nicht-volatiler (volatil meint hier Wind- und Photovoltaikanlagen) Erzeugungsanlagen und Stromspeicherbetreiber bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023 für ihre systemdienliche Funktion einen Anspruch auf Zahlung vermiedener Netzentgelte.

Die seitens des Bundes beabsichtigte Gesetzesänderung ist vor allem auch aufgrund der Kurzfristigkeit im Hinblick auf den Investitionsschutz (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz – GG) und den Vertrauensschutzgrundsatz (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gilt insbesondere, weil die Fortgeltung der bestehenden Regelung 2017 explizit vom Bundestag beschlossen und in den aktuell geplanten Änderungen von § 120 EnWG und § 18 StromNEV dem Vertrauensschutz auch nicht etwa durch eine angemessene Übergangsregelung Rechnung getragen wurde.